

## **Hinweise und Erläuterungen zur Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Rates der Gemeinde Heeslingen am 04.11.2021**

### Zu Punkt 1.: Eröffnung der Sitzung

Die Sitzung wird durch das älteste anwesende und hierzu bereite Ratsmitglied eröffnet und bis zur Wahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin (TOP 6.3) geleitet.

### Zu Punkt 2.: Verabschiedung ausgeschiedener Ratsmitglieder

Die ehemaligen Abgeordneten (M. Behrens, G. Holsten, J. Holsten, H. Meyer, L. Scherak, M. Setzer) werden verabschiedet.

### Zu Punkt 3.: Pflichtenbelehrung nach § 43 NKomVG und Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 60 NKomVG

Die Ratsmitglieder sind nach § 43 NKomVG auf die ihnen obliegenden Pflichten zur Amtsschwiegenheit (§ 40 NKomVG), zur Beachtung des Mitwirkungsverbotes (§ 41 NKomVG) und des Vertretungsverbotes (§ 42 NKomVG) hinzuweisen. Der Hinweis wird aktenkundig gemacht. Nach der Pflichtenbelehrung erfolgt die förmliche Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 60 NKomVG durch den **bisherigen Bürgermeister**, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

### Zu Punkt 4.: Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäße Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit ist durch die Vertretung festzustellen.

### Zu Punkt 5.: Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung ist durch die Vertretung festzustellen.

### Zu Punkt 6.: Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

#### 6.1 Geltung der bisherigen Geschäftsordnung für das Wahlverfahren

Es wird vorgeschlagen, auf das Wahlverfahren die entsprechenden Teile der bisherigen Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Heeslingen vom 22.11.2016 anzuwenden.

#### 6.2 Feststellung der Fraktionen und Gruppen und ihrer Stärke im Rat bzw. Beschluss über die Nichtbildung eines Verwaltungsausschusses

Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Zeven haben bisher von ihrem Recht, einen Verwaltungsausschuss nicht zu bilden (vgl. § 104 NKomVG), keinen Gebrauch gemacht. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass auch in der Legislaturperiode 2021 - 2026 Verwaltungsausschüsse gebildet werden (vgl. TOP 8.).

Die Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie ihrer Stärke ist Grundlage für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, da nach § 105 Abs. 1 Satz 2 NKomVG nur eine Fraktion oder Gruppe vorschlagsberechtigt ist, die Anspruch auf mindestens einen Sitz im Verwaltungsausschuss hat.

**Beschlussempfehlung:**

Der Rat stellt die Fraktionen und Gruppen und ihre Stärke im Rat fest.

6.3 Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Rat wählt unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode (§ 105 Abs. 1 NKomVG).

Vorschlagsberechtigt für diese Wahl ist nur eine Fraktion oder Gruppe, die Anspruch auf mindestens einen Sitz im Verwaltungsausschuss hat (§ 105 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich, also mit Stimmzetteln. Wird nur ein Wahlvorschlag abgegeben, ist, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf (Handerheben) zu wählen. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist im 1. Wahlgang dann gewählt, wenn er **mehr als die Hälfte der Stimmen** der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erhält; im Rat der Gemeinde Heeslingen mit 15 Ratsmitgliedern sind dies also mindestens 8 Stimmen. Wird dieses Ergebnis nicht im 1. Wahlgang erreicht, so findet ein 2. Wahlgang statt, in dem dieselben, aber auch andere Ratsmitglieder vorgeschlagen werden können.

Im 2. Wahlgang ist gewählt, für den die **meisten Stimmen** abgegeben worden sind. Ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Nach Annahme der Wahl übernimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Leitung der Ratssitzung.

Zu Punkt 7.: Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2021 – 2026

Gemäß § 69 NKomVG gibt sich der neugewählte Rat in seiner 1. Sitzung eine Geschäftsordnung. Der Rat kann grundsätzlich die (bisherige) Geschäftsordnung des alten Rates übernehmen. Sie kann solange fortbestehen, bis sie durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird. Die Verwaltung empfiehlt, in einer der ersten Sitzungen über eine neue Geschäftsordnung zu beraten.

**Beschlussempfehlung:**

Die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Heeslingen für die Wahlperiode 2016 - 2021 gilt zunächst für die Wahlperiode 2021 – 2026 fort.

### Zu Punkt 8.: Bildung des Verwaltungsausschusses

#### 1. Feststellung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenden Beigeordnetensitze

Es wird davon ausgegangen, dass auch in der Legislaturperiode 2021 - 2026 ein Verwaltungsausschuss gebildet wird (s. TOP 6.2.). Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Heeslingen besteht aus dem Ratsvorsitzenden (Bürgermeister/in), 4 Beigeordneten und dem/der Gemeindedirektor/in (§§ 74 Abs. 1 und 2 und 106 Abs. 1 NKomVG). Der/Die Gemeindedirektor/in hat beratende Stimme.

In der 1. Sitzung des Rates bestimmen die Ratsfrauen und Ratsherren aus ihrer Mitte die Beigeordneten; § 71 Abs. 2, 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 und 10 NKomVG ist anzuwenden. Auf Grundlage der Fraktionen- und Gruppengröße erfolgt die Berechnung der auf Beigeordnetensitze nach dem **D'Hondtschen-Höchstzahlverfahren**. Die/Der Ratsvorsitzende (Bürgermeister/in) ist der vorschlagenden Fraktion gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 NKomVG anzurechnen.

#### 2. Benennung der Beigeordneten und deren Stellvertreter/innen

Die Fraktionen und Gruppen benennen ihre Beigeordneten. Für jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Die Fraktionen oder Gruppen können bestimmen, dass sich die Vertreterinnen oder Vertreter untereinander vertreten; ist eine Fraktion oder Gruppe durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine 2. Vertreterin oder ein 2. Vertreter bestimmt werden.

#### 3. Feststellung über die Zusammensetzung

Die Vertretung stellt die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses fest.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Rat stellt die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses fest.

### Zu Punkt 9.: Wahl der Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

#### 1. Beschlussfassung über die Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen.

Der Rat wählt aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen des Bürgermeisters (§ 105 Abs. 4 i. V. m. § 81 Abs. 2 NKomVG). Sie vertreten ihn bei der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde. In der Vergangenheit wurden bei der Gemeinde Heeslingen zwei stellvertretende Bürgermeister/innen gewählt. Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese von der Vertretung bestimmt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen in Gemeinden folgende Bezeichnung: stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister. Die Verwaltung schlägt vor, weiterhin zwei stv. Bürgermeister/innen zu wählen.

#### 2. Wahl der Vertreter/innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gewählt wird nach den Vorschriften des § 67 NKomVG in zwei getrennten Wahlgängen.

Zu Punkt 10.: Beschluss gemäß § 106 Abs. 1 NKomVG (Zweigleisigkeit)

Gemäß § 106 Abs. 1 NKomVG kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde, der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss, die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschl. der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor, die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihre Pflichtenbelehrung obliegen.

In diesem Fall bestimmt der Rat, dass die übrigen Aufgaben durch ein anderes Ratsmitglied, von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister oder einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde - als Gemeindedirektor/in – wahrgenommen werden, wenn sie oder er dazu bereit ist. Die Übertragung der übrigen Aufgaben auf die allgemeine Stellvertreterin bzw. dem allgemeinen Stellvertreter ist auch ohne deren/dessen Zustimmung möglich.

**Beschlussempfehlung:**

Der Rat beschließt, dass der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nur die Aufgaben gemäß § 106 Abs. 1 NKomVG obliegen.

Zu Punkt 11.: Berufung des/der Gemeindedirektors/Gemeindedirektorin

Herr Henning Fricke ist bereit, als Samtgemeindebürgermeister ein neues Ehrenbeamtenverhältnis als Gemeindedirektor der Gemeinde Heeslingen für die Dauer der Wahlperiode 2021 – 2026 einzugehen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Rat beschließt, Herrn Henning Fricke als Samtgemeindebürgermeister in der Wahlperiode 2021 – 2026 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Gemeindedirektoren zu ernennen.

Zu Punkt 12.: Bestimmung der Vertreterin / des Vertreters des/der Gemeindedirektoren/Gemeindedirektorin

Für den/die Gemeindedirektoren/Gemeindedirektorin ist eine Vertretung zu bestimmen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Rat beschließt, Samtgemeinderat Ralf Cordes für die Dauer der Wahlperiode 2021-2026, unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Vertreter des Gemeindedirektors zu ernennen.

## Zu Punkt 10.: Bildung der Fachausschüsse

### 1.) Beschlussfassung über die zu bildenden Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder/Hinzuge- wählte

Der Rat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse bilden (§ 71 NKomVG). Während der abgelaufenen Wahlperiode bestanden folgende Fachausschüsse:

Bauausschuss

Finanzausschuss

Jugend-, Sport- und Kulturausschuss

Verwaltungsseits werden keine Änderungen vorgeschlagen:

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Rat beschließt über die zu bildenden Ausschüsse.

### 2.) Festlegung der Ausschusssitze

Nach § 71 Abs. 2 NKomVG legt die Vertretung die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest und entscheidet gem. § 71 Abs. 7 darüber, wie viele Nicht-Ratsmitglieder (sog. Hinzugewählte, max. 1/3) mit beratender Stimme in einen Ausschuss entsandt werden. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben im Ausschuss kein Stimmrecht, sondern nur ein Antragsrecht.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Rat legt die Zahl der Mitglieder (Ratsmitglieder) und ggf. Nicht-Ratsmitglieder fest.

### 3.) Festlegung der Sitzverteilung

Bei der Sitzverteilung findet seit der Novellierung des NKomVG das D'Hondtsche-Höchstzahlverfahren Anwendung. Bei der Sitzverteilung ist in einem 2-stufigen Besetzungsverfahren vorzugehen. Die mit Ratsmitgliedern zu besetzenden Sitze und die mit Nicht-Ratsmitgliedern zu besetzenden Sitze sind gesondert voneinander nach den Regeln des § 71 NKomVG (D'Hondt) zu verteilen.

In diesem Verfahren wird die Anzahl der auf die Gruppen und Fraktionen entfallenen Sitze nacheinander durch die natürlichen Zahlen (1, 2, 3, 4, etc.) geteilt. Nun erhalten die jeweils höchsten Zahlen einen Sitz. Über die Zuteilung übrigbleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu ziehen hat.

Einzelbewerber, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes (zusätzliches) Mitglied zu werden.

Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, dürfen ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in diesen Ausschuss entsenden (§ 71 Abs. 3 NKomVG). Das Grundmandat umfasst bis auf das Stimmrecht alle Rechte, also

auch gemäß § 56 NKomVG das Antragsrecht. Eine Fraktion oder Gruppe, die aufgrund des Vorschlages einer anderen Fraktion oder Gruppe einen Sitz im Ausschuss erhalten hat, hat keinen Anspruch auf ein Grundmandat (§ 71 Abs. 3 Satz 2 NKomVG).

4.) Zuteilung der Ausschussvorsitze

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen ebenso nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) zugeteilt. Die Reihenfolge der Höchstzahlen ergibt sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktion und Gruppe durch 1, 2, 3 usw.. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu ziehen hat.

5.) Benennung der Ausschussvorsitzenden und deren Vertreter

Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitgliedern. Einen Vorsitz kann danach - auf Vorschlag einer zugriffsberechtigten Fraktion oder Gruppe - auch eine Fraktion oder Gruppe erhalten, die lediglich Anspruch auf ein Grundmandat ohne Stimmrecht hat. Die Vertretung der Ausschussvorsitzenden ist nach dem NKomVG nicht geregelt. Die Fraktion oder Gruppe, der die/die Vorsitzende angehört, bestimmt daher ein Ausschussmitglied als Stellvertreter/in. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Ratsmitglied in einem Ausschuss vertreten, so kann auch ein anderes Ratsmitglied zum/zur Stellvertreter/in benannt werden.

6.) Benennung der Ausschussmitglieder

Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschussmitglieder.

7.) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung

**Feststellung der Sitzverteilung und der Ausschussbesetzung durch Ratsbeschluss.**

Zu Punkt 14.: Besetzung unbesoldeter Stelle

14.1 Zeven+Touristik e.V. (ehem. Verkehrsvereines Zevener Geest e.V.)

Nach der Satzung des Zeven+Touristik e.V., dem die Gemeinde Heeslingen angehört, hat jedes Mitglied eine Stimme.

**Beschlussempfehlung:**

Als Vertreter in der Mitgliederversammlung des Zeven+Touristik e.V. wird ein Ratsmitglied sowie ein Stellvertreter/in benannt.

Zu Punkt 15.: Benennung der Ortsbeauftragten

Mit Beginn der neuen Wahlperiode sind die Ortsbeauftragten neu zu benennen.

Boitzen:	-
Heeslingen:	-
Meinstedt:	-
Sassenholz:	-
Steddorf:	-
Weertzen/Freyersen:	-
Wense:	-
Wiersdorf:	-

Zu Punkt 16.: Anfragen

Ratsmitglieder können nach § 17 der Geschäftsordnung in Angelegenheiten der Gemeinde Anfragen an den Bürgermeister oder Gemeindedirektoren richten.

Zu Punkt 17.: Einwohnerfragestunde

Im Rahmen einer Ratssitzung können Einwohner/innen gem. § 9 der Geschäftsordnung Fragen an den Rat richten.

**Anlagen:**

- Pflichtenbelehrung (NKomVG-Auszug)
- Geschäftsverteilung Fachausschüsse